

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Band 30

Kooperation und Strafzumessung

**Der Kronzeuge im deutschen und
amerikanischen Strafrecht**

Von

Florian Jeßberger



Duncker & Humblot · Berlin

FLORIAN JESSBERGER

Kooperation und Strafzumessung

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Herausgegeben von

Klaus Bernsmann, Hans Joachim Hirsch

Günter Kohlmann, Michael Walter

Thomas Weigend

Professoren an der Universität zu Köln

Band 30

Kooperation und Strafzumessung

Der Kronzeuge im deutschen und
amerikanischen Strafrecht

Von

Florian Jeßberger



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Jeßberger, Florian:

Kooperation und Strafzumessung : der Kronzeuge im deutschen und amerikanischen Strafrecht / von Florian Jeßberger. – Berlin : Duncker und Humblot, 1999

(Kölner kriminalwissenschaftliche Schriften ; Bd. 30)

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 1998/99

ISBN 3-428-09878-1

Alle Rechte vorbehalten

© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0936-2711

ISBN 3-428-09878-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1998/99 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Sie wurde im April 1998 abgeschlossen.

Maßgeblichen Anteil am Zustandekommen der Schrift hatte Professor Dr. *Thomas Weigend*. Mein besonderer Dank gilt ihm nicht nur wegen seiner engagierten und an wertvollen Anregungen reichen Förderung dieser Arbeit. Zu Dank verpflichtet bin ich meinem Doktorvater vor allem, weil er während der langen Jahre meiner Mitarbeit an seinem Lehrstuhl wesentlich dazu beigetragen hat, mein Interesse am Strafrecht zu wecken und zu bewahren, und mir gleichzeitig die das übliche Maß weit übersteigenden Freiräume ließ, die das Gelingen einer solchen Arbeit erfordert. Professor Dr. *Cornelius Nestler* habe ich für die Übernahme des Korreferates zu danken.

Professor *Franklin E. Zimring* stand mir mit Rat und Tat während eines Forschungsaufenthaltes an der University of California, Berkeley (USA), zur Seite und ermöglichte mir die unabdingbaren Einblicke in das amerikanische Strafrecht. Für die finanzielle Unterstützung dieses Aufenthaltes bin ich dem Deutschen Akademischen Austauschdienst verbunden.

Dank gebührt nicht zuletzt auch Dr. *Julia Duchrow* und Dr. *Nico Heise*, die sich durch die kenntnisreiche und kritische Lektüre des Manuskripts verdient gemacht haben.

Gewidmet ist die Arbeit meinen Eltern.

Berlin, im März 1999

Florian Jeßberger

Inhaltsverzeichnis

Einführung	19
-------------------------	----

Teil I

Kooperation im Strafverfahren und das „Modell Kronzeuge“ 25

I. Der Kronzeuge als Subjekt der Strafverfolgung.....	27
II. Der Kronzeuge als Objekt der Strafverfolgung.....	30

Teil II

Das „Modell Kronzeuge“ im geltenden Recht 33

I. Materielle rechtliche Kronzeugenregelungen	35
1. Deliktsspezifische Kronzeugenregelungen	36
a) Kronzeugenregelung für Terrorismus und „Organisierte Krimin- alität“	36
aa) Anwendungsbereich des KronzG.....	38
bb) Kronzeugenhandlung - die Offenbarung des Wissens.....	43
cc) Verhinderungs-, Aufklärungs- oder Ergreifungseignung des offenbarten Wissens.....	44
dd) Absehen von Strafe oder Strafmilderung nach § 2 KronzG....	48
b) Kronzeugenregelungen für Rauschgiftkriminalität und Geld- wäsche.....	52
aa) Anwendungsbereich der Kronzeugenregelungen.....	53
bb) Kronzeugenhandlung - die freiwillige Offenbarung des Wis- sens	54
cc) Der Aufdeckungserfolg.....	55
dd) Der Verhinderungserfolg.....	59
ee) Absehen von Strafe oder Strafmilderung.....	59
c) Kronzeugenregelungen für Staatsschutzdelikte	61
2. Kronzeuge und allgemeine Strafzumessung	63
a) Zur Schuldrelevanz kooperativen Prozeßverhaltens.....	65
b) Zur Präventionsrelevanz kooperativen Prozeßverhaltens	68
3. Strafaussetzung zur Bewährung und bedingte Entlassung.....	70
II. Prozessuale Kronzeugenregelungen	71
1. Kronzeugenregelung für Terrorismus und „Organisierte Kriminalität“	72
2. Kronzeugenregelungen für Rauschgiftkriminalität, Geldwäsche und Staatsschutzdelikte	74

3. Spezielle prozessuale Kronzeu­gen­re­gelun­gen für Staatsschutzdelikte und Aus­land­sta­ten.....	74
III. Zusammenfassung.....	76

Teil III

Das „Modell Kronzeuge“ in der Rechtswirklichkeit	78
---	----

Teil IV

Das „Modell Kronzeuge“ im Lichte von Verfassungsrecht und Strafrechtssystematik	83
--	----

I. Kronzeuge und Strafzwecke.....	85
1. „Verdient“ der Kronzeuge den Strafabatt? - Ermittlungshilfe und Schuldgrundsatz.....	87
2. „Braucht“ der Kronzeuge den Strafabatt? - Ermittlungshilfe und Spezialprävention.....	88
3. „Braucht“ die Allgemeinheit den (Strafabatt für den) Kronzeugen? - Ermittlungshilfe und Generalprävention.....	91
4. Ergebnis.....	95
II. Kronzeuge und Untermaßverbot.....	96
1. Das „Modell Kronzeuge“ als taugliches Instrument zur Effizienzsteigerung der Strafverfolgung.....	97
2. Geht es nicht auch ohne den Kronzeugen?.....	99
3. Zur Angemessenheit der Kronzeugenregelungen.....	100
a) Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege und „Ermittlungsnotstand“.....	101
b) Unrechtsgefälle - zum Verhältnis von Unrecht der Kronzeugentat und Unrecht der Aufklärungstat.....	107
c) Absolute Unerträglichkeitsgrenze?.....	108
4. Ergebnis.....	110
III. Kronzeuge und Willkürverbot.....	111
1. Differenzierungskriterien.....	112
a) Verhaltensspezifische Differenzierung.....	112
b) Bereichsspezifische Differenzierungen.....	112
c) Ergebnisspezifische Differenzierungen.....	113
2. Differenzierungsziel: Beseitigung eines „Ermittlungsnotstands“.....	113
a) Rechtfertigung der verhaltensspezifischen Differenzierung.....	115
b) Ambivalenz der bereichsspezifischen Differenzierung.....	115
c) Rechtfertigung der ergebnisspezifischen Differenzierung?.....	116
3. Ergebnis.....	119
IV. Kronzeuge und <i>fair trial</i>	120
1. (Un)Fairness für den Kronzeugen.....	121

a)	Verhandlung mit den Ermittlungsbehörden - alle Angaben ohne Gewähr?	122
b)	Vorleistungspflicht des Kronzeugen und <i>fair trial</i>	126
2.	Exkurs: (Un)Fairness für den vom Kronzeugen Belasteten	127
a)	Glaubwürdigkeit und Beweiswürdigung	127
b)	„Waffengleichheit“ und der „Kronzeuge der Verteidigung“	131
3.	Ergebnis	134
V.	Kronzeuge und Schweigerecht	135
1.	Zur (Un)Zulässigkeit der Strafschärfung angesichts unkooperativen Prozeßverhaltens	137
2.	Die Vorenthaltung der Strafmilderung als (unzulässige) Strafschärfung?	138
3.	Ergebnis	140
VI.	Kronzeuge und Absprachen	140
1.	Absprachen im Strafverfahren - eine unendliche Geschichte	142
2.	Gestörte und gescheiterte Absprachen mit dem Kronzeugen	147
3.	Ergebnis	150
VII.	Zusammenfassung	151

Teil V

	Das „Modell Kronzeuge“ im amerikanischen Recht	153
I.	Grundlagen	155
1.	Konsequenzen der Bundesstaatlichkeit für Strafrecht und Strafgerichtlichkeit	155
2.	Adversatorische Verfahrensstruktur und Geschworenenprozeß	159
3.	Überblick über den Gang des amerikanischen Strafverfahrens	162
4.	Der Zeugenbeweis: <i>hearsay rule</i> , <i>nemo tenetur</i> und <i>immunity</i>	164
a)	Zur Bedeutung des Zeugenbeweises	164
b)	Zeugnispflicht und Zeugnisverweigerung	167
c)	Verwertungsverbot und Immunsierung	169
aa)	Verwertungsverbot oder Verfolgungshindernis - zur Reichweite der <i>immunity</i>	171
bb)	Verfahren der Immunsierung	175
cc)	<i>Defense witness immunity</i> - Immunsierung gegen den Willen des Staatsanwalts	176
II.	Strafzumessung im amerikanischen Strafverfahren	178
1.	<i>Prosecutorial screening</i> und <i>charge reduction</i> - Strafzumessung durch den Staatsanwalt	182
a)	Die Machtfülle des <i>prosecutor</i>	182
b)	<i>Plea bargaining</i> - die Aushandlung von Verfahrensergebnissen zwischen Staatsanwalt und Beschuldigtem	185

aa)	<i>Charge bargaining</i> und <i>sentence bargaining</i> - Formen staatlicher Zugeständnisse.....	187
bb)	Mitwirkungs- und Kontrollrechte des Gerichts	188
cc)	<i>Guilty plea</i> und Strafrabatt - zur materiellrechtlichen Rechtsfertigung der Absprachenpraxis.....	190
2.	Der Richter als „ <i>rubber stamp bureaucrat</i> “ - Strafzumessung durch Richtlinien	192
a)	Reform des Strafzumessungsrechts durch Strukturierung und Reduzierung des richterlichen Strafzumessungsermessens	193
b)	Funktionsweise der Strafzumessungsrichtlinien.....	195
c)	<i>Departures</i> - Schlupflöcher im Regelstrafenkorsett.....	197
d)	Transparenz durch Begründungspflicht und Revisibilität - Strafzumessungsrichtlinien und materielles Strafzumessungsrecht	199
e)	„ <i>Making the crime fit the punishment</i> “ - der zweifelhafte Erfolg der Strafzumessungsrichtlinien.....	201
III.	Kooperation und <i>prosecutorial discretion</i>	208
IV.	Kooperation und die Milderung der Strafe durch das Gericht.....	211
1.	Berücksichtigung der Kooperation bei der richterlichen Strafzumessung nach traditionellem Strafzumessungsrecht	212
a)	Kooperation und das Strafzumessungsermessen des Richters.....	212
b)	<i>Sentence recommendations</i> - die faktische Definitionsmacht des Staatsanwalts.....	213
2.	Kooperation in den Strafzumessungsrichtlinien des Bundes.....	214
a)	Honorierung von Aufklärungshilfe durch die Unterschreitung des Strafrahmens.....	216
aa)	Antrag des Staatsanwalts als <i>conditio sine qua non</i> der Unterschreitung des Strafrahmens.....	217
(1)	Ermessensgrenzen und Ermessensbindung der Entscheidung des Staatsanwalts.....	221
(2)	Umgehung des Antragserfordernisses.....	223
bb)	Die Entscheidung des Gerichts über die Unterschreitung des Strafrahmens.....	226
(1)	Ermessensgrenzen der Entscheidung des Richters.....	228
(2)	Ermessensbindung der Entscheidung des Richters.....	229
cc)	<i>Substantial assistance</i> - die Leistung des Kronzeugen.....	232
(1)	Opportunität und Geheimhaltung - Hindernisse bei der Suche nach objektiven Standards.....	233
(2)	Zwischen Zeugenaussage und undercover Tätigkeit - Tendenzen der Praxis.....	234
b)	Honorierung von Ermittlungshilfe bei der Bestimmung der Strafe innerhalb des Regelstrafrahmens.....	237
c)	Honorierung von Ermittlungshilfe durch die nachträgliche Milderung der Strafe	239

3.	Kooperation in den Strafzumessungsrichtlinien der Einzelstaaten	241
a)	Kooperation als ausdrücklicher Strafmilderungsgrund	241
b)	Kooperation als allgemeiner Strafmilderungsgrund	244
V.	Kooperation und Absprachen	245
1.	Zur informellen Gewährung der staatlichen Gegenleistung	249
2.	„ <i>Proffer sessions</i> “ - das <i>cooperation agreement</i> im Aushandlungsstadium	252
3.	Vereinbarung eines Ermessensvorbehalts des Staatsanwalts	256
4.	Bruch und Rückabwicklung des <i>cooperation agreement</i>	257
VI.	Kritik am „Modell Kronzeuge“ aus amerikanischer Sicht	261
1.	Kronzeuge und Strafzwecke	262
a)	Kronzeuge und „ <i>just desert</i> “	265
b)	Kronzeuge, <i>crime control</i> und sonstige präventive Strafzwecke ...	266
2.	Zwang zur Kooperation? - Kronzeuge und Schweigerecht	268
3.	„ <i>Big fish's privilege</i> “? - zur Auswahl des Kronzeugen	271
4.	Kronzeuge und die Struktur des Strafverfahrens	274
a)	Gewaltentrennung und Strafzumessung	275
b)	Ein faires Verfahren für den Kronzeugen?	278
5.	Kronzeuge und Strafverteidiger	279
6.	Exkurs: Der Kronzeuge als Belastungszeuge	283
a)	Zur Glaubwürdigkeit der Angaben des Kronzeugen	285
aa)	Verwertbarkeit der „erkauften“ Zeugenaussage	286
bb)	Beweiswert der „erkauften“ Zeugenaussage	288
b)	„Waffengleichheit“ und „Kronzeuge der Verteidigung“	290
VII.	Zusammenfassung	291

Teil VI

Das „Modell Kronzeuge“ in einem zukünftigen Strafrecht - rechtsvergleichende Zusammenfassung und Überlegungen zur Reform 294

I.	Strafzumessungsregel oder Einstellungsnorm?	298
II.	Allgemeine oder spezielle Kronzeugenregelung?	303
III.	Anwendungsvoraussetzungen eines „Modells Kronzeuge“	304
1.	„Ermittlungsnotstand“	304
a)	Aufklärungsdefizit	308
b)	Kriminalitätsdruck	312
2.	Ermittlungsbemühen, Ermittlungseignung oder Ermittlungserfolg?	313
3.	Interner und externer Kronzeuge	316
IV.	Rechtsfolgen und Rechtsfolgenentscheidung	318
1.	Abgestufte Strafraumenverschiebung	319
2.	Fakultative und obligatorische Strafraumenmilderung	321
3.	Konkrete Bemessungskriterien	323
V.	Zum verfahrensrechtlichen Umfeld eines „Modells Kronzeuge“	325

1. Hinweispflicht.....	326
2. Verwertungsverbot?	328
VI. Das „Modell Kronzeuge“ <i>de lege ferenda</i> : § 46b StGB.....	330

Anhang

Die Kronzeugenregelungen des geltenden Rechts im Wortlaut	331
I. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten vom 9. Juni 1989	331
II. Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in der Fassung vom 1. März 1994	332
III. Strafgesetzbuch in der Fassung vom 13. November 1998	333
IV. Strafprozeßordnung in der Fassung vom 7. April 1987	335

Literaturverzeichnis

Literaturverzeichnis	336
I. Literatur zum deutschen Recht.....	336
II. Literatur zum amerikanischen Recht.....	346

Abkürzungsverzeichnis

A. 2d.	Atlantic Reporter (second series)
a. A.	andere Ansicht
ABA	American Bar Association
Adm. R.	Administrative Rules
a. E.	am Ende
AG	Amtsgericht
AK-Bearbeiter	Alternativkommentar zur Strafprozeßordnung, (<i>siehe</i> : Wassermann)
Ala.	Alabama
Allg. T.	Allgemeiner Teil
A. L. R.	American Law Report
Alt.	Alternative
Am. Crim. L. Rev.	American Criminal Law Review
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
Ariz.	Arizona
Ariz. St. L. J.	Arizona State (University) Law Journal
Ark.	Arkansas
Art.	Artikel
AsylVerfG	Asylverfahrensgesetz
AuslG	Ausländergesetz
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
B.	Beschluß
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
B. C. Int. Comp. L. Rev.	Boston College International and Comparative Law Review
B. C. L. Rev.	Boston College Law Review
Bd.	Band
BDO	Bundesdisziplinarordnung
Begr.	Begründer
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BR-Drs.	Bundesrat, Drucksache
BT-Drs.	Bundestag, Drucksache

BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln
B. U. L. Rev.	Boston University Law Review
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
C.	Code, California Reports
Cal.	California
Cal.App.3d	California Appellate Reports (third series)
Cal. E. C.	California Evidence Code
Cal. P. C.	California Penal Code
Catholic U. L. Rev.	Catholic University Law Review
C. D.	Central District
Cir.	Circuit
Col.	Colorado
Colum. L. Rev.	Columbia Law Review
Cr.App.Rep	Criminal Appeal Reporter (Großbritannien)
Crim. L. Bull.	Criminal Law Bulletin
Crim. L. J.	Criminal Law Journal
Crim. P.	Criminal Procedure
CrL	Criminal Law Reporter
CWÜ-AG	Chemiewaffenübereinkommen-Ausführungsgesetz
D.	District
D. C.	District of Columbia
DJT	Deutscher Juristentag
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
E	Entwurf
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
Einf.	Einführung
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
Europ. J. Crime	European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice
f.	für, folgende
ff.	fortfolgende
F.	Federal Reporter
F.2d	Federal Reporter (second series)
F.3d	Federal Reporter (third series)
Fed. Bar & News J.	Federal Bar and News Journal
Fed. Reg.	Federal Register
Fed. Sent. R.	Federal Sentencing Reporter
Fla.	Florida
FN	Fußnote
Ford. L. Rev.	Fordham Law Review
F. R. Crim. P.	Federal Rules of Criminal Procedure

F. R. D.	Federal Rules Decisions
F. R. E.	Federal Rules of Evidence
FS	Festschrift
F.Supp	Federal Supplement
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GrS	Großer Senat
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
HdBtMStR-Bearbeiter	Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts (<i>siehe:</i> Kreuzer)
HdKrim-Bearbeiter	Handbuch der Kriminologie (<i>siehe:</i> Sieverts/Schneider)
HdStR-Bearbeiter	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland (<i>siehe:</i> Isensee/Kirchhof)
HK-Bearbeiter	Heidelberger Kommentar zur Strafprozeßordnung (<i>siehe:</i> Lemke/Julius et al.)
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HS.	Halbsatz
Ill.	Illinois
Ind.	Indiana
Int'l. J. Comp. Appl. Crim. Just.	International Journal for Comparative and Applied Criminal Justice
IPBürgPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Grundfreiheiten
i. S. d.	im Sinne des
J.	Journal
J. Crim. L.	Journal of Criminal Law and Criminology
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
Jr.	Junior
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KJ	Kritische Justiz
KK-Bearbeiter	Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung (<i>siehe:</i> Pfeiffer)
KMR-Bearbeiter	Kommentar zur Strafprozeßordnung (<i>siehe:</i> Klein-knecht/Müller/Reitberger)
KriegsWaffG	Kriegswaffenkontrollgesetz

KronzG	Kronzeugengesetz (Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten)
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
Ky.	Kentucky
LG	Landgericht
L. J.	Law Journal
LK-Bearbeiter	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 11. Auflage (<i>siehe</i> : Jähnke/Laufhütte/Odersky)
LK ¹⁰ -Bearbeiter	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 10. Auflage (<i>siehe</i> : Jescheck/Ruß/Willms)
Lou.	Louisiana
Loy. L. A. L. Rev.	Loyola (University) of Los Angeles Law Review
Loy. U. L. Rev.	Loyola University Law Review
LR-Bearbeiter	Löwe Rosenberg, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 24. Auflage (<i>siehe</i> : Rieß)
LR ²⁵ -Bearbeiter	Löwe Rosenberg, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 25. Auflage (<i>siehe</i> : Rieß)
L. Rev.	Law Review
Md.	Maryland
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
Me.	Maine
m. E.	meines Erachtens
Mich.	Michigan
Mich. Cr. L.	Michigan Criminal Laws
Minn.	Minnesota
Miss.	Missouri
Mont.	Montana
M. P. C.	Model Penal Code
MRK	(Europäische) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten mit weiteren Nachweisen
m.w.N.	
N. C.	North Carolina
N. D.	North Dakota, Northern District
NE.2d	North East Reporter (second series)
Nev.	Nevada
NJ	Neue Justiz
N. J.	New Jersey
N. J. Crim. J. C.	New Jersey Criminal Justice Code
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht - Rechtsprechungs-Report
NW.2d	North West Reporter (second Series)
N. Y.	New York
N. Y. Crim. P. L.	New York Criminal Procedure Laws
N. Y. L. S. J. H. R.	New York Law School Journal of Human Rights
N. Y. S. 2d	New York Supplement Reporter (second series)
N. Y. U. L. Rev.	New York University Law Review
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
Ö-StGB	Österreichisches Strafgesetzbuch
Ohio St. L. J.	Ohio State (University) Law Journal
OLG	Oberlandesgericht
Ore.	Oregon
OStA	Oberstaatsanwalt
P.	Pacific Reporter
P.2d	Pacific Reporter (second series)
Pa.	Pennsylvania
R.	Rule/Rules
RAF	Rote Armee Fraktion
RN	Randnummer
S.	Satz, Seite
S. C.	South Carolina
S. Cal. L. Rev.	Southern California Law Review
SchwZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
S. Ct.	U.S. Supreme Court Reporter
S. D.	Southern District
SE.2d	South East Reporter (second series)
S.G.	Sentencing Guidelines
SK-Bearbeiter	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch (siehe: Rudolphi) Systematischer Kommentar zur Strafprozeßordnung (siehe: Rudolphi)
So.2d	Southern Reporter (second series)
sog.	sogenannte
Stat.	Statutes
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum
StRG	Strafrechtsreformgesetz
StV	Strafverteidiger
SW.2d	South West Reporter (second series)

Tenn.	Tennessee
Tex.	Texas
U. C. Davis L. Rev.	University of California at Davis Law Review
U. Chicago L. Rev.	University of Chicago Law Review
U. C. L. A. L. Rev.	University of California at Los Angeles Law Review
U. Ill. L. Rev.	University of Illinois Law Review
unv. Urt.	unveröffentlichtes Urteil
U. Pa. L. Rev.	University of Pennsylvania Law Review
U. R. E.	Uniform Rules of Evidence
U. R. Crim. P.	Uniform Rules of Criminal Procedure
U.S.	United States Supreme Court Reports
USA	United States of America
U.S.C.	United States Code
U. S. S. C.	United States Sentencing Commission
U. S. S. G.	United States Sentencing Guidelines
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	versus, von/vom
Vand. L. Rev.	Vanderbilt Law Review
Verf.	Verfassung
vgl.	vergleiche
Virg.	Virginia
Vorb.	Vorbemerkung
WaffG	Waffengesetz
Wash.	Washington
Wash. & Lee L. Rev.	Washington and Lee (University) Law Review
Wash. U. L. Q.	Washington University Law Quarterly
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer und Strafrecht
W. Va.	West Virginia
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einführung

Die strafrechtliche und insbesondere die kriminalpolitische Diskussion in Deutschland ist seit einiger Zeit dominiert von der heftig geführten Debatte um die „richtige“ Methode zur Bekämpfung der sogenannten „Organisierten Kriminalität“¹. Dabei werden je nach Standpunkt entweder Gesichtspunkte der Effektivität und Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege oder der möglichst schonende Umgang mit rechtsstaatlichen Freiheiten in den Mittelpunkt der Argumentation gerückt. Nicht zu bestreiten - und sehr genau zu unterscheiden vom penetrant populistischen Ruf nach härteren Strafen und erweiterten Eingriffsmöglichkeiten der Ermittlungsorgane - ist jedenfalls, daß die deutsche Strafjustiz bisweilen mit Sachverhalten konfrontiert wird, bei denen die ihr traditionell zur Verfügung stehenden Ermittlungs- und Erledigungsstrategien an ihre Grenzen stoßen. Gelegentlich ist den staatlichen Kontrollorganen der Zugriff auf die relevanten Informationen versperrt, ohne die bestimmte Kriminalitätsfelder als kaum durchdringbar erscheinen². Insbesondere die etwa in der Rauschgift- und Wirtschaftskriminalität zu beobachtende erfolgreiche Abschottung delinquenter Einheiten gegenüber den staatlichen Kontrollstrategien zwingen die Strafjustiz, die nach wie vor auf den Nachweis individueller Verantwortlichkeit angewiesen ist³, auf Methoden der Informationsgewinnung zurückgreifen, die entweder heimlich durchgeführt werden⁴ oder sich des krimi-

¹ Siehe dazu HdKrim-H.J.Schneider, Bd. 5, S. 562 ff.; Frehsee, in Frehsee/Löschper/Smaus, S. 14, 29. Eingehend zum Konzept der „Organisierten Kriminalität“ Teil VI, III.1.b).

² Siehe HdKrim-H.J.Schneider, Bd. 5, S. 562, 563; Jung, ZRP 1986, S. 38, 40. Bezeichnend ist auch der Hinweis des US-amerikanischen Präsidenten in einer Stellungnahme gegenüber dem Kongress auf die „practical impossibility of prosecuting those at the highest level of the drug industry without such cooperation“; zitiert nach United States v. Severich, 676 F.Supp 1209 (S. D. Fla., 1988).

³ Das deutsche Recht kennt keine Strafbarkeit von juristischen Personen oder Personenvereinigungen (allerdings besteht die Möglichkeit der Verbandsgeldbuße, § 30 OWiG), vgl. Jescheck/Weigend, Allg.T., § 23 VII, S. 226 f.; Marxen, JZ 1988, 286.

Demgegenüber gibt es in den USA die echte Verbandsstrafe, vgl. ausführlich La Fave/Scott, Criminal Law, § 3.10, S. 360 ff.; nach dem Prinzip der *corporate criminal liability* (vgl. § 2.07 M. P. C.) können nicht nur juristische Personen, sondern auch sonstige nicht rechtsfähige Personenzusammenschlüsse bestraft werden.

⁴ Etwa durch den Einsatz Verdeckter Ermittler oder elektronischer Überwachungsmethoden. Vgl. auch die Übersicht bei Bernsmann/Jansen, StV 1998, S. 217 ff.

nellen Milieus selbst bedienen⁵. Dabei wird die Information unmittelbar aus dem Kreis der Tatbeteiligten in zunehmendem Maße unverzichtbar Bestandteil staatlicher Ermittlungstaktik. Personen, die selbst an Straftaten beteiligt waren, werden aber nur dann zur Beseitigung des staatlichen Informationsdefizits und damit der Beweisnot bereit sein, wenn sie sich ihrerseits einen Vorteil davon versprechen können oder zumindest keine Nachteile zu erwarten haben. Letzterer gibt es aus Sicht der Betroffenen mehr als genug: Nicht nur hat der „Verräter“ Repressalien seitens seiner Komplizen zu gewärtigen. Auch vom Staat selbst, dem sich der denunzierende Insider durch die Offenbarung seines Wissens eigentlich gerade andient, droht die Gefahr der Strafverfolgung wegen eigener Straftaten, die im Rahmen der drittbelastenden Aussage - bei Gruppendedikten häufig unvermeidlich - „mitgestanden“ wurden⁶. Diese Nachteile sind unter Umständen so gewichtig, daß selbst ein zur Aussage verpflichteter Zeuge, dem ein Auskunftsverweigerungsrecht - etwa weil er sich zwar selbst strafbar gemacht hat, an dem fraglichen Tatkomplex aber nicht beteiligt war - nicht zur Seite steht, es vorzieht, die in der StPO vorgesehenen Zwangsmechanismen⁷ auf sich zu nehmen - und zu schweigen. Solange der grundsätzlich kooperations- und aussagewillige Täter nicht vor diesen Gefahren, etwa durch wirksame Zeugenschutzmaßnahmen oder durch staatliche Zugeständnisse bei der Strafzumessung, bewahrt bleibt, wird kaum mit seiner Kooperation zu rechnen sein. Meist genügt es aber nicht, lediglich die mit der Kooperation verbundenen Nachteile zu kompensieren; oft bedarf es eines zusätzlichen Anreizes, um den Informationsträger zur Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden zu motivieren. Dieser Anreiz kann ganz unterschiedlicher Art sein; möglich sind etwa finanzielle Zuwendungen. Wenn die Person, auf deren Wissen die Behörden bei der Strafverfolgung angewiesen sind, sich selbst strafbar gemacht hat, bietet es sich an, ihr im Zusammenhang mit der Aburteilung ihrer eigenen Taten entgegenzukommen.

In der Bundesrepublik war und ist die Debatte - auch die wissenschaftliche - um den Kronzeugen seit jeher „ideologisch“ determiniert: zunächst seit Mitte der 70er Jahre im Kampf gegen den politischen Terrorismus⁸, seit Mitte der 80er Jahre im Kampf gegen das sog. „Organisierte Verbrechen“. Diese Dimension der Problemstellung sollte auch eine rechtsvergleichende Untersu-

⁵ Etwa durch Kronzeugen oder V-Personen.

⁶ Zutreffend weist *Joachimski*, § 31 BtMG, RN 2, darauf hin, daß häufig geständniswillige Bandenmitglieder „aus Furcht vor zusätzlicher Bestrafung über die ohne weiteres nachweisbare Tat hinaus“ nicht aussagen.

⁷ Vgl. § 70 StPO.

⁸ Vgl. aus der damaligen Diskussion etwa *Jahrreiss*, FS f. Lange, S. 765 ff.; zur damaligen Diskussion *Gössner*, Anti-Terror System, S. 244 ff.; *Bakker Schut*, Stammheim, S. 290 ff.; eingehend *Hannover*, Terroristenprozesse, insbesondere S. 129 ff.

chung nicht aus den Augen verlieren⁹. Die zum Teil heftig geführte Auseinandersetzung kulminierte 1989 in der Verabschiedung eines Gesetzes zur Einführung der Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten durch den Bundestag¹⁰, die zunächst als „gesetzgeberisches Experiment“ auf drei Jahre befristet und - zwischenzeitlich um Delikte aus dem Bereich der „Organisierten Kriminalität“ erweitert - im Dezember 1995 zum zweiten Mal bis Ende 1999 verlängert wurde¹¹. Der Anwendungsbereich dieser Regelung wurde seither stetig ausgeweitet. Begünstigt wurde diese Tendenz durch den in KronzG-Art. 5 enthaltenen „Ausdehnungsautomatismus“, der den Anwendungsbereich der Kronzeugenregelung an den des Erweiterten Verfalls nach § 73d StGB anbindet - der seinerseits, zuletzt durch das 6. StRG¹², immer neue Anwendungsfelder erhält¹³. Weitgehend unbemerkt von der polarisierten Diskussion um den Kronzeugen blieben die Regelungen, die zum Teil schon seit Jahren und wie § 31 BtMG mit erheblicher Bedeutung in der Praxis die Belohnung von Ermittlungshilfe erlauben. In jüngster Zeit ist verstärkt der Ruf nach einer Erweiterung der Kronzeugenregelungen auf weitere Delinquenzbereiche¹⁴ zu vernehmen.

Sehr viel mehr Erfahrungen mit dem Kronzeugen wurden zum Teil im Ausland gesammelt¹⁵. Vor allem in den USA gehört der Kronzeuge beinahe

⁹ Auch nicht deshalb, weil in anderen Staaten - etwa in den USA - die vergleichbare Diskussion sehr viel nüchterner verlief und verläuft; siehe auch Teil VI.

¹⁰ Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten vom 9. Juni 1989, BGBl I 1059; III, 312.

¹¹ Vgl. zur Entstehungsgeschichte die ausführliche Darstellung bei *Bocker*, Kronzeuge, S. 39 ff., sowie Teil II, FN 10.

¹² BGBl. I, 164 (1998).

¹³ Eingehend zu dieser bedenklichen Konstruktion Teil II, I.1.a)aa).

¹⁴ Vgl. die Diskussion um die Bemühungen zur - mittlerweile jedenfalls in dieser Form abgelehnten - Einführung einer Kronzeugenregelung zur Korruptionsbekämpfung; eingehend dazu *Dölling*, Gutachten, S. 73 ff.; *König*, DRiZ 1996, S. 357, 363; ablehnend *Hettinger*, Entwicklungen, S. 49; *Littwin*, ZRP 1996, S. 308, 313. Siehe auch Teil II, I.b). Zur Forderung nach Einführung einer Kronzeugenregelung im Umweltstrafrecht, vgl. *Behrendt*, GA 1991, S. 337, 343; Überlegungen zur Ausweitung finden sich auch bei *Schluchter*, ZRP 1997, S. 65.

¹⁵ Bemerkenswerte Erfahrungen mit dem Kronzeugen finden sich auch im europäischen Ausland: Klassisches Kronzeugenland ist *Italien*; dort waren im Kampf gegen die Mafia und den Terrorismus bereits Ende der 70er Jahre zum Teil sehr weitgehende Kronzeugenregelungen eingeführt worden; 1995 wurden über 1000 sog. *pentiti* (Reumütige) rekrutiert, vgl. *Orlandi*, ZStW 108 (1996), S. 429, 442 f.; *Oehler*, ZRP 1987, S. 41, 44; *Bocker*, Kronzeuge, S. 21 ff. Auch im Kampf gegen den Terrorismus in *Nordirland* wurden oft Kronzeugen, sog. *supergrasses*, verwendet, vgl. *Denny*, ZStW 103 (1991), S. 269, 281 ff.; in *Großbritannien* besitzt die Belohnung von Überführungshilfe durch den Staatsanwalt zwar eine lange Tradition; nach englischem Recht kann der Richter strafmildernd die Ermittlungshilfe berücksichtigen, vgl. Regina v.